Auf Grund der Art. 23, 24 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (GVBl.S. 19) und Art. 8 des Bayer.Gemeinde= abgabengesetzes vom 2o. Juli 1938 ( GVBl.S. 225) erläßt der Gemeinderat Finsing nachstehende

## S a t z u n g:

### Vorbemerkung.

Der Gemeinderat beschloß in seiner Sitzung vom 17. Februar 1955 mit 11 gegen o Stimmen die Durchführung der Kanalisation bezw. Entwässerung der Ortschaft Finsing. Zweck dieser Maßnahme ist, die Verbreiterung der Straßen innerhalb der Ortschaft Finsing, Vermeidung der Beschädigung des Straßenkörpers.
Diese Maßnahme kann nur erreicht werden, wenn das sich natürlich sammelnde Wasser der angrenzenden und hinterliegenden Grundstücke zusammenge= faßt wird. Die Erlassung einer Satzung mit Anschluß und Benützungszwang zu beschließen, war daher notwendig.

§ 1

(1) Die Eigentümer der in der Ortschaft Finsing mittelbar und unmittel= bar angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, das sich auf ihren Grundstücken natürlich sammelnde Wasser zusammenzufassen und in die Ortskanalisation einzuleiten.

(2) Unter den Begriff " natürlich sammelnde Wasser " im Sinne des Abs. 1 fällt insbesondere Regen-, Schnee-, Grund-, Quell-und Drainage= wasser.

(3) Die Einleitung von Abwasser ( mit Ausnahme der in § 2 aufgeführten) kann der Gemeinderat genehmigen, wenn die erforderlichen Voraus= setzungen ( genügende Klärung usw ) gegeben sind.

§ 2

Der Kanalisation zuzuführen, ist verboten:

1.) Feste Stoffe, die die Kanäle verstopfen, wie Sand, Schutt, Lumpen Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle u.ä.

2.) Jauche aus Viehställen.

3.) Fettiges, öliges und leichtflüssiges zerknall und feuergefährliches Abwasser;

4.) Den Inhalt von Abortgruben, Versitzgruben, den Überlauf von Abort= gruben, sowie Schlamm aus Kläranlagen.

§ 3

(1) Die Gemeinde bestimmt die Anstichstelle am öffentl. Kanal, sowie die Größe und Beschaffenheit der Zuleitung.

(2) Beabsichtigte Änderungen an der Zuleitung bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

(3) Der Grundbesitzer hat auf seine Kosten die Zuleitung zu unterhalten und, wenn notwendig auch zu reinigen.

§ 4

(1) Die Kosten der Zuleitung zum Kanal bis zur Anstichstelle fallen dem Grundbesitzer zur Last.

(2) Zur Deckung der Kosten wird von jedem Grundbesitzer eine einmalige Gebühr von DM loo.-- ( Einhundert Deutsche Mark) erhoben, soweit die Zuleitung nicht mehr als 2 Anschlüsse umfaßt.
Sind nach Lage und Form des Grundstücks mehr als 2 Anschlüsse notwendig, so wird für jeden weiteren Anschluß eine Gebühr von DM 5o.- (Fünfzig Deutsche Mark) erhoben. Mit Fertigstellung des Anschlusses ist die Gebühr fällig.

(3) Kosten für spätere Änderungen an der Zuleitung fallen dem Grundstücksbesitzer zur Last, soweit die Änderung in seinem Interesse oder auf seinen Antrag erfolgt.

§ 5

(1) Wer fahrlässig oder vorsätzlich den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, ist nach Bürgerlichem Recht für den entstandenen Schaden zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Die Anschlußkosten ( § 4 Abs.2) sind öffentliche Last im Sinne des Art.8 des Bayer. Gemeindeabgabengesetzes vom 2o.Juli 1938 (GVBl.S.225 und werden bei nicht rechtzeitiger Entrichtung nach vorheriger Mahnung wie Gemeindeumlagen ( Art 13 GAG) beigetrieben.

(3) Nach vorheriger schriftlicher Androhung und fruchtlosem Ablauf der gesetzten angemessenen Frist können die nach § 1 Abs 1 und § 3 Abs.3 geforderten Handlungen durch die Gemeinde oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden (Ersatzvornahme). Ist Gefahr im Verzug, so kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die entstehenden Kosten wer en wie Gemeindeumlagen (Art 13 GAG) beigetrieben.

(4) Der Grundeigentümer haftet für die satzungsmässigen Kosten des Grundstücks auch dann, wenn er bei Entstehung der Kostenpflicht noch nicht der Eigentümer war. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über unter fortdauernder Mithaft des früheren Eigentümers für die während der Zeit seines Eigentums fällig gewordenen Kosten.

(5) Ergeben sich Härten bei Erhebung der satzungsmässigen Kosten, so kann der Gemeinderat Erleichterungen gewähren.

§ 6

Bei Streitigkeiten über die Benützung der Anlage, den Anschlußzwang und über Verbindlichkeiten zur Entrichtung der Anschluß und sonstigen satzungsmäßigen Kosten sind neben der Aufsichtsbeschwerde, Beschwerde und Anfechtungsklage nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. April 1946 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3o.September 1949 in Verbindung mit der Verordnung vom 27.September 1946 in der zweiten Verordnung (Fassung) vom 3o.September 1949 gegeben.

§ 7

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1.September 1956 in Kraft.

GEMEINDE FINSING · BAYERN ·

Finsing, den 25 August 1956.

Gemeinderat:

Fruny

1.Bürgermeister.